

Auftrag zur Stromlieferung „Ladekarte eMobil“ (Elektromobilitätsvertrag)



Auftraggeber / Kunde (Post- und Rechnungsanschrift)

Karten-ID: _____

Herr Frau Divers Firma

Vorname und Name

Telefon tagsüber

Telefon mobil

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

Telefax

Straße und Hausnummer

Datum des Lieferbeginns:

(maßgeblich ist die Bestätigung der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH)

Postleitzahl und Ort

Bereits Strom-Kunde der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH?

Kundennummer

Entgelt/Laufzeit/Kündigung (Strom aus 100% Erneuerbare Energien)

Arbeitspreis/kWh	netto	brutto
mit Strom-Vertrag*	42,01 Cent	49,99 Cent
ohne Strom-Vertrag*	58,82 Cent	70,00 Cent
Ersatzkarte	8,40 EUR	10,00 EUR

*laufender Stromliefervertrag mit der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH

Die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH (VBE) gewährt den Zugang und die Nutzung der öffentlich zugänglichen VBE-Ladeinfrastruktur sowie zu den Ladestationen der Roaming-Partner und beliefert den Kunden an der Ladeinfrastruktur mit 100% Öko-Strom. In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer (19%) enthalten (Angaben gerundet). **Die Preise sind während der Grundlaufzeit des Vertrages garantiert!** Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit von 3 Monaten ab Vertragsschluss (Erstlaufzeit). Er verlängert sich um jeweils 1 Monat, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz oder unseren Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben unberührt. Nach Beendigung des Vertrages ist die Ladekarte zurückzugeben. Beim Verlust der RFID-Karte entstehen für den Kunden Ersatzkosten in Höhe von 10,- € brutto.

Zahlungsweise

Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH (Gläubiger-ID: DE13ZZZ00001215921) fällige Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

Name/Vorname des Kontoinhabers

Name des Kreditinstituts

Straße/Hausnummer des Kontoinhabers

PLZ/Ort des Kontoinhabers

IBAN: _____

x

Ort/Datum

x

Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. Vertretungsberechtigte/r)

SEPA-Basislastschriftmandat wie bisher, die Kontoverbindung ist bereits bekannt.

Ich überweise die fälligen Zahlungen.

Auftragserteilung und Vollmacht

Ich beauftrage die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH (nachfolgend „VBE“ genannt), zu den genannten Bedingungen sowie den beigegeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen der VBE für Ladestromlieferungen“ in der Fassung vom 13.09.2021 meinen Bedarf an elektrischer Energie aus 100% Erneuerbare Energien zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der VBE zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Die nachfolgend aufgeführte Widerrufsbelehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

x

Ort/Datum

x

Unterschrift des Auftraggebers / Kunden

Auftrag zur Stromlieferung „Ladekarte eMobil“ (Elektromobilitätsvertrag)



Widerrufsbelehrung

(gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Mühlenteich 5, 19258 Boizenburg/Elbe, Tel.: 038847/602-0; Fax: 038847/602-95; E-Mail: info@versorgungsbetriebe-elbe.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür auch das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite (www.versorgungsbetriebe-elbe.de) ausfüllen oder eine andere eindeutige Erklärung verwenden und an uns übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. / Ende der Widerrufsbelehrung

Streitbelegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Mühlenteich 5, 19258 Boizenburg/Elbe; Tel.: 038847/602-0; E-Mail: info@versorgungsbetriebe-elbe.de. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 S. 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Datenschutzhinweis (Informationen gem. EU Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Betroffenen)

Kategorien personenbezogener Daten

Identifikations- und Kontaktdaten des Kunden (z.B. Familien- und Vorname, Adresse, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr., Kunden-Nr., ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. Vertragskontonummer), Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählersnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation, d.h. Entnahmestelle), Verbrauchs- und Einspeisedaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlagen

Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO; Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO; Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z.B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO; Direktwerbung u. Marktforschung betreffend den Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO; ggf. Telefonwerbung aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft u. berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung; Bewertung der Kreditwürdigkeit auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken ein berechtigtes Interesse der VBE darstellt. Der Auskunftei Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500 166, 22701 Hamburg werden zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogener Daten zur Identifikation des Kunden sowie Daten über nicht vertragsgemäßes od. betrügerisches Verhalten übermittelt. Die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG stellt der VBE die in ihrer Datenbank zur Person des Kunden gespeicherten Adress- u. Bonitätsdaten einschließt. solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung, sofern die VBE ihr berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung od. Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung u.a. Anschriftendaten einfließen, erhoben od. verwendet.

Kategorien von Empfängern

IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung der IT-Infrastruktur; Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister für Belieferung und Abrechnung; Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklung von Zahlungen; Andere Berechtigte (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden, Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht; Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen u. Ansprüche gerichtlich durchzusetzen; Auskunfteien u. Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte und zur Beurteilung des Kreditrisikos; Vertriebspartner und Dienstleister zur Vertragsabwicklung (Ansprache, Abschluss, Durchführung u. nach Beendigung des Vertrags). Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an od. in Drittländer od. an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten werden zu den genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), ist die VBE verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtl. Interesse der VBE an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus oder bis der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung widersprochen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen wird.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung

Der Kunde hat gegenüber der VBE insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten: Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Recht auf Berichtigung, wenn die gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Widerrufsrecht

Der Kunde kann gegenüber der VBE jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die VBE wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die die VBE auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der VBE aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die VBE wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, die VBE kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an: Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Datenschutzbeauftragter, Mühlenteich 5, 19258 Boizenburg/Elbe, Tel.: 038847/602-0, E-Mail: datenschutz@versorgungsbetriebe-elbe.de

Datenschutzbeauftragter und Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung

Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Datenschutzbeauftragter, Mühlenteich 5, 19258 Boizenburg/Elbe, Tel.: 038847/602-0, E-Mail: datenschutz@versorgungsbetriebe-elbe.de.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH für Stromlieferungen im Rahmen des Elektromobilitätsvertrags „Ladekarte eMobil“

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn/Umzug

1.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH (nachfolgend „VBE“ genannt) in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die VBE hierzu ausdrücklich auf.

1.2. Der Kunde ist verpflichtet, der VBE jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der VBE eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

1.3. Die VBE wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 1.4. vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der VBE das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

1.4. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Die VBE unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

1.5. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 1.2. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der VBE die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die VBE gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der VBE zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der VBE auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Eigenzeugungsanlagen / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Die VBE stellt dem Kunden nach Vertragsabschluss unentgeltlich eine Ladekarte zur Verfügung, die zur Nutzung der Ladestationen der VBE sowie der Ladestationen der Roaming-Partner der VBE berechtigt. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roaming-Partners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roaming-Abkommen kann auch eine Roaming-Möglichkeit wieder entfallen.

2.2. Die Ladekarte ist Eigentum der VBE und auf Verlangen zurückzugeben. Die Ladekarte sowie die Vertragsnummer werden nach Rückgabe der Karte deaktiviert.

2.3. Für die Ausstellung von Ersatzkarten wird ein Entgelt in der sich aus den Entgeltangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe erhoben.

2.4. Entnahmestellen sind die Ladestationen der VBE sowie Ladestationen der Roaming-Partner, die mittels CPO ID sowie Marklokations-ID des Netzanschlusses der Ladesäule energie-wirtschaftlich identifiziert sind.

2.5. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur Ladung von Elektrofahrzeugen nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.6. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die VBE, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit.

2.7. Die VBE ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die VBE bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft. Die VBE ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange ein Roaming-Partner der VBE bzw. der in diesem Fall zuständige Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber die Nutzung der Ladesäule des Roaming-Partners unterbrochen hat.

2.8. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

2.9. Der Ladevorgang beginnt mit dem Starten des Ladens durch den Kunden. Der Ladevorgang endet mit der Beendigung durch den Kunden (Ziehen des Ladesteckers, Beendigung durch eine Aktion am Fahrzeug oder ähnliches), automatisch durch das Fahrzeug oder durch die VBE bzw. den Roaming-Partner aus der Ferne.

2.10. Der Kunde hat die Kosten seines Telekommunikationsanbieters (Handytarife, Internettarife) selbst zu tragen.

2.11. Die VBE bzw. der Roaming-Partner ist berechtigt, den Ladevorgang aus der Ferne zu beenden sowie Stecker und Ladestationsbuchsen aus der Ferne zu entriegeln, wenn nicht mehr geladen wird. Davon ist jedenfalls auszugehen, wenn die gemäß den Herstellerangaben des Fahrzeugs angegebene maximale Ladedauer überschritten wurde. Des Weiteren ist die VBE bzw. den Roaming-Partner berechtigt, den Ladevorgang aus der Ferne zu beenden und zu entriegeln, wenn die Ladeordnung nicht eingehalten wird. Der Kunde ist zur Einhaltung der nachstehenden Ladeordnung verpflichtet:

- Die Straßenverkehrsordnung, die Park- und die Verkehrsordnungen sind einzuhalten
- Die Ladestationen und Ladekabel sind nicht zu beschädigen. Der Kunde hat Schäden an Ladestationen oder Ladekabel unverzüglich an die VBE zu melden.
- Mit Ladekabeln an Ladestationen ist so umzugehen, dass davon keine Gefahr für andere Personen oder Sachen ausgeht. Insbesondere ist ein fix an der Ladestation angebrachtes Kabel nach dem Ladevorgang wieder ordnungsgemäß in der dafür vorgesehenen Vorrichtung zu verstauen.
- Der Kunde ist für die technische Sicherheit der von ihm verwendeten Kabel, Buchsen, Adapter oder Zwischenstücke selbst verantwortlich. Es dürfen nur den technischen Sicherheitsnormen entsprechende Teile an die Ladestationen der VBE bzw. der Roaming-Partner angeschlossen werden. Für Kabel, Verbindungsstücke, Adapter etc. des Kunden wird von der VBE keine Haftung übernommen. Ferner übernimmt die VBE bei der Verwendung von nicht genormten Kabeln, Verbindungsstücken, Adaptern etc. keinerlei Gewährleistung für die ordnungsgemäße Funktion der Ladung und keine Haftung für dadurch verursachte Schäden.

3. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

3.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 3.2. bis 3.4. zusammen.

3.2. Der Kunde zahlt einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Entgeltangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Dieser wird auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der VBE vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, die aus dem EEG folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem KWKG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Die VBE ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der VBE abrechnet, soweit die VBE sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

3.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 3.2 und 3.4. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das

vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

3.4. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 3.2 und 3.3. die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Entgeltangaben im Auftragsformular.

3.5. Die VBE teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 3.3. und 3.4. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

3.6. Die VBE ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 3.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.3. sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 3.4. durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 3.2 genannten Kosten. Die VBE überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 3.2 seit der jeweils vorrückgehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.6 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die VBE ist verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, sodass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der VBE gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 3.6 sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die VBE dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der VBE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3.7 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde im Internet unter www.versorgungsbetriebe-elbe.de oder unter Tel.-Nr. 038847/602-65 und 04153/595-165.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Kosten eines Beauftragten / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der VBE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch Barüberweisung) zu zahlen.

4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die VBE angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordert die VBE erneut zur Zahlung auf, stellt sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Entstehen der VBE durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen. Dabei werden dem Kunden die durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) entstandenen Kosten pauschal berechnet. Die Kosten sind geregelt in den Ergänzenden Bedingungen der VBE zur StromGVV in ihrer jeweiligen Fassung (siehe www.versorgungsbetriebe-elbe.de). Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.3. Gegen Ansprüche der VBE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Vorauszahlung

5.1. Die VBE kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt die VBE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht – aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen (Rechnungsbeträge oder Abschläge nach Ziffer 5.1.) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet oder nachgerichtet.

5.4. Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann die VBE beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH für Stromlieferungen im Rahmen des Elektromobilitätsvertrags „Ladekarte eMobil“

6. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung / Sonderkündigungsrecht bei Einbau eines intelligenten Messsystems

6.1. Die VBE ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messseinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist die VBE ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages werden nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der VBE und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der VBE resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die VBE wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werkzeuge Zeit hat. Der Kunde wird die VBE auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

6.3. Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das voraussichtlich bis zum 30.04.2024 gilt und dem vertraglichen Recht zur Versorgungsunterbrechung nach vorstehendem Absatz für diese Kunden vorgeht. Nach § 118b EnWG ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist nach § 118b Abs. 5 EnWG vor der Versorgungsunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten.

6.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die VBE stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die Kosten sind geregelt in den Ergänzenden Bedingungen der VBE zur StromGVV in ihrer jeweiligen Fassung (siehe www.versorgungsbetriebe-elbe.de). Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

6.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 6.1., oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

6.6. Die VBE ist berechtigt, den Vertrag, abweichend von den Regelungen im Auftragsformular (unter „Entgelt/Laufzeit/Kündigung“), bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Die VBE wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Energielieferungsvertrags unterbreiten.

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, Grundversorgungsverordnung, Netzzugangsverordnung, MsbG, MessEG und MessEV, höchststrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die VBE nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die VBE verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die VBE dem Kunden die Anpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der VBE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Haftung

8.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

8.2. Die VBE wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.3. Durch unbefugte Nutzung der Ladekarte entstehende Kosten für Ladungen, insbesondere bei Diebstahl oder Verlust der Ladekarte, trägt der Kunde. Der Kunde hat einen Diebstahl oder Verlust der Ladekarte unverzüglich an die VBE unter Tel.-Nr. 038847/602-65 und 04153/595-165 oder per E-Mail unter kundenzentrum@versorgungsbetriebe-elbe.de unter Angabe der Kartennummer zu melden, um die betreffende Ladekarte sperren zu lassen.

8.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

8.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte

voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

8.6. Jeglicher Eingriff in die von der VBE oder der Roaming-Partner zur Verfügung gestellte elektrische Betriebsanlage ist untersagt. Die VBE haftet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung der Installationen und Geräte bzw. durch Manipulation der vom Lieferanten sowie der Roaming-Partnern zur Verfügung gestellten Geräte durch den Kunden oder durch Dritte verursacht werden.

8.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Übertragung des Vertrages

Die VBE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der VBE in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

10. Lieferantenwechsel

Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

11. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG (Grünstromlieferungen; Bezugsjahr 2021)

	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	Stromerzeugung in Deutschland
Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage	57,18 %	39,20 %
Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage	42,82 %	6,00 %
Kernkraft	0 %	12,90 %
Kohle	0 %	28,90 %
Erdgas	0 %	11,80 %
Sonstige fossile Energieträger	0 %	1,20 %
Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage	0 %	0,00 %
Damit verbundene Umweltauswirkungen:		
CO ₂ -Emissionen	0 g/kWh	350 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0003 g/kWh